

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1998

Ausgegeben und versendet am 15. September 1998

23. Stück

60. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. September 1998 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Königsdorf
61. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. September 1998 über die Aufhebung des § 6 der Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof
62. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. September 1998 über die Aufhebung einer Wortfolge im § 27 Abs. 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

60. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. September 1998 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Königsdorf

Aufgrund der §§ 3 und 77 Abs. 3 der Gemeindevahlordnung 1992, LGBl.Nr. 54, zuletzt geändert durch die Gemeindevahlordnungsnovelle 1997, LGBl.Nr. 26, wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde Königsdorf wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

(1) Als Wahltag wird der 29. November 1998 festgesetzt.

(2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 13. Dezember 1998 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Neuwahl des Bürgermeisters ist der 15. September 1998.

Für die Landesregierung:
Jellasitz eh.

61. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. September 1998 über die Aufhebung des § 6 der Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. Juni 1998, V 151, 152/97, den § 6 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. November 1995 über die Höhe der Fleischuntersuchungsgebühren (Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung), LGBl.Nr. 74, als gesetzwidrig aufgehoben.

Für die Landesregierung:
Stix eh.

62. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. September 1998 über die Aufhebung einer Wortfolge im § 27 Abs. 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24. Juni 1998, G 2/97-15, die Wortfolge „im

Sinne des Umsatzsteuergesetzes“ in § 27 Abs. 2
des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992,
LGBl.Nr. 36, als verfassungswidrig aufgehoben.

Der Landeshauptmann:
Stix eh.